

**VK 2 - 20/01**

**Beschluss**

In dem Nachprüfungsverfahren der

...

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

...

gegen

...

- Vergabestelle -

Verfahrensbevollmächtigte:

...

wegen der Einführung streckenbezogener Autobahngebühren für schwere LKW (LKW-Maut Deutschland) hat die 2. Vergabekammer des Bundes auf die mündliche Verhandlung am 25. Juli 2001 durch den Vorsitzenden Direktor beim Bundeskartellamt Burchardi, den beamteten Beisitzer Regierungsdirektor Glaser und den ehrenamtlichen Beisitzer Dr. Pulvermüller beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird verworfen.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Vergabestelle war nicht erforderlich.

## Gründe

### I.

Die Vergabestelle (VSt) hat durch Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom ... 2000 und im Bundesausschreibungsblatt vom ... Dezember 1999, berichtet am ... 2000, ein Vergabeverfahren zur "Einführung streckenbezogener Autobahngebühren für schwere LKW (LKW-Maut Deutschland)" eingeleitet. Gegenstand des Verfahrens ist die Ausschreibung eines Dienstleistungsauftrags, der die Beschaffung, Finanzierung, Errichtung und den Betrieb eines Gebührenerhebungs- und Kontrollsystems für eine LKW-Maut auf Bundesautobahnen beinhaltet. Mit Ausnahme der genuin hoheitlichen Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung der Kontrolle ergeben, sollen alle mit der Planung, der Errichtung und dem Betrieb eines solchen Systems verbundenen Leistungen dem Auftragnehmer übertragen werden. Dies gilt auch für die Finanzierung des Vorhabens, die in Form einer Projektfinanzierung erfolgen soll. Dabei wird der Auftragnehmer die Planung und die Errichtung des Gesamtsystems selbst finanzieren und erst während der Betriebsphase eine leistungsabhängige Vergütung erhalten. Der Auftragnehmer soll für den Auftraggeber eine öffentlich-rechtliche Gebühr einziehen. Von den Straßenbenutzern kann der Auftragnehmer für seine Tätigkeit deshalb keine Vergütung verlangen. Der Auftragnehmer wird seine Vergütung vom Auftraggeber erhalten (B.3 der Informationsbroschüre zum Teilnahmewettbewerb).

Nach § 3 a Nr. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit § 3 a Nr. 1 Abs. 3 Satz 2 VOL/A ist das Verfahren als Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb ausgestaltet. Die VSt wird bei der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens von der ... beraten und unterstützt, dem auch der Verfahrensbevollmächtigte der VSt angehört. Nach NA.4 der Verdingungsunterlagen hatten die Teilnehmer an dem Wettbewerb detaillierte Nachweise zur Finanzierung und Vergütung zu erbringen. C.1 der Informationsbroschüre enthielt dementsprechend die Verpflichtung der Teilnehmer darzulegen, dass die Finanzierung des Projekts gesichert ist. Für die Erhebung der Mautgebühren soll eine zu gründende Projektgesellschaft zuständig sein, die das Mautsystem eigenverantwortlich finanzieren soll (Ziffer 2.1.7 der Verdingungsunterlagen).

Nach Ablauf der Einsendefrist am 17. Februar 2000 hatten sechs Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen Anträge auf Teilnahme an dem Verfahren gestellt, von denen nach einer formellen und inhaltlichen Prüfung der Anträge fünf Bewerber aufgefordert wurden, bis zum 31. Januar 2001 ein Angebot abzugeben, darunter die Bewerbungsgemeinschaft ..., an der die Antragstellerin (ASt) als Konsortialmitglied beteiligt war. Zuvor hatte die ... an jeden Teilnehmer schriftlich individuelle Nachforderungen hinsichtlich der nach der Informationsbroschüre vorzulegenden Unterlagen gestellt, weil sich herausgestellt hatte, dass kein Bewerber alle verlangten Unterlagen vollständig eingereicht hatte.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2001 teilte die ASt der VSt mit, dass die ... das Projekt LKW-Maut eingehend geprüft und entschieden habe, aus Risikoerwägungen heraus kein Angebot als Konsortialführer für das Projekt abzugeben. ... werde aus der Bewerbungsgemeinschaft austreten und die VSt entsprechend unterrichten. Das Schreiben lautet ferner wie folgt:

„Als spezialisiertes und erfahrenes Unternehmen für Straßengebührensyste haben wir auf der Basis der Ausschreibungsunterlagen ein abgabefertiges Angebot ohne Mitwirkung der ... erstellt. Wir werden das Angebot termingerecht einreichen. Falls wir von Ihnen keine gegenteilige Mitteilung erhalten, gehen wir davon aus, dass dies von Ihrer Seite akzeptiert wird.“

Namens der VSt erwiderte am 30. Januar 2001 die ..., dass die in dem Vergabeverfahren eingereichten Angebote daraufhin zu prüfen seien, ob die vergaberechtlichen und die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Bestimmungen, darunter auch die Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten ("Präqualifikation") eingehalten sind. Diese Prüfung werde vom Auftraggeber naturgemäß erst nach dem Eingang von Angeboten möglich sein.

Die ... verwies die ASt in diesem Zusammenhang auf die Antwort auf Frage Nr. 16 der "Fragen/Antworten zu den Vergabeunterlagen zum Vorhaben Lkw-Maut Deutschland", die auch die ASt erhalten hatte. Auf die Frage, ob es möglich sei, ein bereits präqualifiziertes Konsortium um weitere Partner zu erweitern, die bislang vom Konsortium nicht benannt wurden, und welche Regeln dabei einzuhalten sind, lautete die Antwort:

"Die Aufnahme eines weiteren Partners in ein für die Angebotsabgabe ausgewähltes Konsortium ist grundsätzlich möglich.

Es bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Diese Zustimmung würde gegebenenfalls dann erteilt, wenn eine mindestens gleich gute Eignung der verändert zusammengesetzten Bewerbergemeinschaft nachgewiesen würde. Das neue Mitglied der Bewerbergemeinschaft müsste alle Erklärungen abgeben, die für den Teilnahmeantrag vorgesehen waren. Die Bewerbergemeinschaft hat außerdem mitzuteilen, ob das neue Mitglied der Bewerbergemeinschaft an die Stelle eines bisherigen Mitglieds aufgenommen wird."

Mit Ablauf der Angebotsfrist am 31. Januar 2001 wurden bei dem von der VSt damit beauftragten ... insgesamt drei Angebote eingereicht, darunter eines von der ASt. In dem Angebot heisst es u. a.:

"Wir beabsichtigen, in der nächsten Phase der realitätsnahen praktischen Demonstration des angebotenen Systems, die Bewerbergemeinschaft durch die Firma ... zu erweitern. Eine entsprechende Änderung der Zusammensetzung der Bewerbergemeinschaft war aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, jedoch liegt eine Absichtserklärung von ... diesem Schreiben bei. Damit soll die Glaubwürdigkeit der Finanzierungsmöglichkeit der Projektgesellschaft unterstrichen werden."

Dem Angebot lagen ein Stützungsbrief der ... vom 26. Januar 2001 und ein noch unverbindliches Finanzierungsangebot der ... bei.

Die ... hat in der Folgezeit das Angebot der ASt geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es wegen fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit für einen Zuschlag nicht in Betracht kommt.

Vorausgegangen waren Nachforderungen der VSt an die ASt hinsichtlich noch fehlender bzw. unzureichender Erklärungen, insbesondere betreffend die Schlusserklärung zur uneingeschränkten Bindung an das Angebot (vgl. Schreiben der VSt vom 12. Februar und 5. März 2001). In ihrem Schreiben vom 9. April 2001, mit dem die ... das Ergebnis ihrer Prüfung der VSt mitteilte, heisst es:

"Eines der Kriterien für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist die Eigenkapitalausstattung des Bewerbers. In dem Leitfaden zur Prüfung der Teilnahmeanträge vom 17. Februar 2000 ist niedergelegt, dass die Vermögens- und Finanzlage der Unternehmen u.a. an der Entwicklung des Eigenkapitals in den letzten drei Jahren gemessen wird. Dabei ist vorausgesetzt worden, dass die Bewerber eine der Bedeutung des Projekts angemessene Eigenkapitalausstattung besitzen. Je geringer die Eigenkapitalausstattung der Bieter als zukünftige Gesellschafter der Projektgesellschaft, desto begrenzter ist ihre Fähigkeit, im Fall von Verlusten der Projektgesellschaft dieses zusätzliche Kapital zuzuführen oder selbst Verluste zu tragen. Im Ergebnis erhöht eine unzureichende Eigenkapitalausstattung der Gesellschafter wesentlich das Insolvenzrisiko der Gesellschafter und damit für den Auftraggeber das Risiko der nicht termingerechten Errichtung bzw. des nicht ununterbrochenen ordnungsgemäßen Betriebs des

Mautsystems durch ein privates Unternehmen (vgl. im übrigen den beiliegenden Vermerk von ...)."

Die ... wies dann darauf hin, dass die Bewerbergemeinschaft ... in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung über ein Eigenkapital von ... (umgerechnet rund ...) verfügte, wovon ... (umgerechnet rund ...) auf die ASt entfielen. Wegen der daher als äußerst gering zu bewertenden vorhandenen Eigenmittel sei die finanzielle Leistungsfähigkeit der ASt nicht gegeben. Eine Bewerbergemeinschaft, welche sich mit einem Eigenkapital in Höhe von insgesamt ... Mio. DM am Teilnahmewettbewerb beteiligt hätte, wäre nicht zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden, da das Risiko einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts als zu hoch beurteilt worden wäre. Gemäß den Bestimmungen zu dem Vergabeverfahren bedürfe eine Änderung der Zusammensetzung einer Bewerbergemeinschaft der Zustimmung des Auftraggebers. Den Bewerbern sei mitgeteilt worden, dass bei der Aufnahme eines weiteren Partners in ein für die Angebotsabgabe ausgewähltes Konsortium die Zustimmung von der mindestens gleich guten Eignung der verändert zusammengesetzten Bewerbergemeinschaft abhängig sei. Gleiches müsse für den Fall gelten, dass Mitglieder aus einer präqualifizierten Bewerbergemeinschaft ausscheiden. Eine gleich gute Eignung könne im vorliegenden Fall nicht angenommen werden, weil die Eigenkapitalausstattung der ASt gegenüber dem Teilnahmeantrag der Bewerbergemeinschaft ... wesentlich geringer ist. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts im Rahmen einer schriftlichen Nachfrage oder eines Aufklärungsgesprächs sei nicht erforderlich, weil die von der ASt im Rahmen ihres Angebots erwähnten Gespräche über die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen offensichtlich unverbindlich seien bzw. hinsichtlich der Zusammenarbeit mit ... sich ausdrücklich nur auf den Zeitraum nach Erteilung des Zuschlags beziehen würden. Aus ihnen könnten keine Rückschlüsse auf die Erfüllung der Bedingungen des Teilnahmewettbewerbs gezogen werden. Die ... empfahl daher, das Angebot der ASt wegen fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit für den Zuschlag nicht in Betracht zu ziehen und die ASt entsprechend zu benachrichtigen.

Mit Schreiben vom 26. April 2001 teilte die VSt der ASt mit, dass ihr Angebot nicht für einen Zuschlag in Betracht gezogen werden könne. Zur Begründung verwies sie darauf, dass nach dem Ausscheiden der ... aus der ursprünglichen Bewerbergemeinschaft die Voraussetzungen für die Erfüllung der im Teilnahmewettbewerb verlangten finanziellen Leistungsfähigkeit der Bewerber nicht mehr festgestellt werden könne. Es fehle an der für ein Projekt dieser Art und Größenordnung erforderlichen Eigenkapitalausstattung, auf die für die Durchführung des Vorhabens "Lkw-Maut Deutschland" nicht

verzichtet werden könne. Die nach Ziff. D.3 der Informationsbroschüre notwendige Zustimmung zur Änderung der Bewerbergemeinschaft könne mangels gleich guter Eignung nicht erteilt werden.

In Unkenntnis der vorgenannten Mitteilung griff die ASt mit Schreiben vom 27. April 2001 an die VSt die Frage der Konsortialpartner wie folgt auf:

„Ich nehme Bezug auf den früheren Informationsaustausch bezüglich einer Änderung der Zusammensetzung der Bewerbergemeinschaft. Die in unserem Angebot enthaltene Zusage von ..., als Konsortialpartner beizutreten, hat sich in der Ausarbeitung eines Konsortialvertrages realisiert. Zusätzlich ist die ... der Bietergemeinschaft beigetreten. Wir haben gestern in einer gemeinsamen Sitzung die internen Regelungen getroffen.

Beide Firmen verfügen über hervorragende Kompetenzen für den Betrieb und die Finanzierung des geplanten Maut-Systems.

Wir bitten Sie höflich um Mitteilung über die formal richtige Vorgehensweise zur Antragstellung für die Aufnahme der genannten Firmen in unsere Bewerbergemeinschaft.“

In einem Schreiben vom 30. April 2001 an die VSt erklärte die ASt:

"Bezugnehmend auf unser Telefongespräch von heute morgen und nach Rücksprache mit unserem Rechtsanwalt, nehme ich Ihren Hinweis, ein Gespräch mit der ... zu führen, gerne auf.

...

Das Gespräch soll aus unserer Sicht dazu verhelfen, die Sachlage besser zu verstehen. Nach unserem Schreiben vom 27. April 2001 ist für uns nicht zu erkennen, warum das Eigenkapital ein Problem darstellen soll. Wir hätten uns auch gerne über das korrekte Vorgehen zur Antragstellung eines neuen Konsortiums informiert."

In einem weiteren Schreiben der ASt vom gleichen Tag an die ... heisst es :

"Am Freitag, 27.04.01 wurde das beiliegende Fax an Herrn ... gesandt. Fast gleichzeitig haben wir vom ... eine Faxnachricht bekommen, dass unser Unternehmen wegen fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit nicht für einen Zuschlag in Betracht gezogen werden kann.

Wir sind uns dieser Schwachstelle durch das Ausscheiden der ... bewusst und haben uns deshalb bemüht, für gleichwertigen oder besseren Ersatz zu sorgen, wie im oben erwähnten Schreiben angeführt.

In einem Telefongespräch von heute mit Herrn ... hat er mir geraten, bezüglich des weiteren Vorgehens mit Ihnen und den ... in Verbindung zu treten. Ich werden mir erlauben, Sie im Laufe des Tages telefonisch zu kontaktieren."

Am 4. Mai 2001 teilte die ... der ASt fernschriftlich mit:

"im Anschluss an unser Schreiben vom 02.05.2001 (Ref.: ...) und unter Bezug auf Ihr an Herrn ... gerichtetes Schreiben vom 30.04.2001, dürfen wir Sie darüber unterrichten, dass Ihre Mitteilungen gegenwärtig geprüft werden.

Ihre Anregung, am 09.05.2001 zu einem Gespräch zusammenzukommen, können wir gegenwärtig nicht aufgreifen.

Über das Ergebnis der Prüfung werden wir Sie kurzfristig informieren."

Bei einer Besprechung am 8. Mai 2001 im Ministerium und bei einer Sitzung am 10. Mai 2001 in der ...gruppe "... " ist das Vorbringen der ASt geprüft und gewürdigt worden. Dabei wurde der Beschluss gefasst, der ASt mitzuteilen, dass ihr Angebot in dem Vergabeverfahren "Lkw-Maut Deutschland" nicht für einen Zuschlag in Betracht gezogen werden könne und ihre Schreiben vom 27. und 30. April 2001 an das ... sowie ihr Schreiben vom 30. April 2001 an die ... keine sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthielten, die zu einer anderen Entscheidung Anlass geben würden. Die Mitteilung erfolgte mit Schreiben der VSt vom 14. Mai 2001. In einem internen Vermerk vom 11. Mai 2001 zur Vorbereitung dieses Schreibens hatte die VSt das Schreiben der ASt vom 30. April 2001 bewertet und war zu dem Ergebnis gekommen, dass es entweder konkludent als Rüge gegen ihren Ausschluss oder zunächst als Aufforderung an den Auftraggeber gewertet werden müsse, aufgrund der neuen Sachlage die getroffene Ausschlussentscheidung mit dem Ziel einer Revision zu überdenken.

In ihrem Schreiben vom 1. Juni 2001 erklärte die ASt gegenüber der VSt u. a.:

"Aus unserer Sicht gibt es keinerlei Rechtsgrundlage für die Ansicht, dass wir für einen Zuschlag nicht in Betracht gezogen werden können, nach dem wir Ihnen mitgeteilt haben, dass wir mit ... und der ... eine grundsätzliche Einigung erzielt haben, wonach diese bereit sind, für die Durchführung des Auftrags mit uns ein Konsortium zu bilden. Wir können nicht erkennen, weshalb ... und ... in Bezug auf die erforderliche Eigenkapitalausstattung nicht gleich gut geeignet sein sollen, wie die vorherige Bewerbergemeinschaft ....

Falls es insoweit - über die Finanzierungserklärungen der ... und der ... hinaus, die dem Angebot beilagen - noch eines Nachweises über die finanzielle Leistungsfähigkeit der neuen Konsortialpartner bedarf, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung. Der Nachweis könnte dann schnell geführt werden. Die beiden genannten Banken sind jede für sich in der Lage eine entsprechende Finanzierung durchzuführen (Gesellschafter der ... ist unter anderem die ..., die Finanzkraft der ... kann als bekannt vorausgesetzt werden).

Die Änderung der Zusammensetzung der Bewerbergemeinschaft war der ... und dem ... seit Januar 2001 bekannt. Gemäß Ziffer D.3 der Informationsbroschüre bedarf die Änderung der Zusammensetzung einer Bewerbergemeinschaft der Zustimmung des Auftraggebers. Auf eine solche Zustimmung hat ... einen Rechtsanspruch, wenn eine mindestens gleich gute Eignung der verändert zusammengesetzten Bewerbergemeinschaft besteht (Antwort auf Frage 16/1b zu den Vergabeunterlagen zum Vorhaben LKW-Maut Deutschland). Diese Voraussetzungen liegen vor. Dies insbesondere auch deswegen, weil die von ... in dem Konsortium übernommenen Aufgaben (Finanzierung) durch die neuen Partner, die Banken sowie ... ebenfalls erfüllt werden können. Die sonstige Leistungsfähigkeit beweist ... durch den tatsächlichen Einsatz ihres Systems in der .... Sollten Sie auf Grund Ihres Überblicks über die Marktsituation den Eindruck haben, dass andere Kooperationspartner für uns in Betracht kommen, bitten wir um entsprechende Hinweise.

Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit fordern wir Sie auf, bis zum 12. Juni 2001 Ihre Entscheidung uns gegenüber schriftlich zurückzunehmen. Im negativen Falle sähen wir uns leider gezwungen, die uns zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu ergreifen.  
..."

Mit Schreiben vom 12. Juni 2001 teilte die VSt der ASt mit, dass sie an ihrer Entscheidung, sie für den Zuschlag nicht in Betracht zu ziehen, festhalte, weil keine sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte ersichtlich seien, die Veranlassung geben könnten, anders zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2001, das bei der Vergabekammer am gleichen Tag eingegangen ist, hat die ASt bei der Vergabekammer des Bundes einen Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 107 GWB gestellt.

Die ASt ist der Auffassung, dass schon mit ihrem Telefonanruf und ihrem Schreiben vom 30. April 2001 sowie ihrem weiteren Schreiben vom 1. Juni 2001 die Voraussetzungen für eine rechtzeitige Rüge erfüllt worden seien. In dem Telefongespräch habe Herr ..., Verwaltungsrat der ASt, gegenüber dem ... deutlich gemacht, dass die Entscheidung unzureichend begründet ist, es keine rechtliche Grundlage für diese Entscheidung gebe und dass die ASt gewillt sei, im Falle der Beibehaltung der Entscheidung auch Rechtsmittel einzulegen.

Am selben Tage habe die ASt nochmals schriftlich die Entscheidung der Vergabestelle gerügt.

Die VSt habe es versäumt, der ASt im Einklang mit Ziffer 5.11 Teil 1 der Vergabeunterlagen Mitteilung über die tragenden Gründe der ablehnenden Entscheidung zu machen, denn der Begründung sei nicht zu entnehmen, ob sich die VSt bei der Prüfung der Eigenkapitalausstattung alleine auf die Eigenkapitalausstattung der ASt beschränkt habe oder ob sie auch die weiteren potentiellen Konsortialmitglieder in die Prüfung einbezogen habe. Die ASt habe zusammen mit den früheren Konsortialpartnern die Voraussetzungen für die Teilnahme am Wettbewerb erfüllt. Nach dem Ausscheiden der ... aus dem Konsortium sei sie zur erneuten Angebotsabgabe aufgefordert worden. Hierdurch sei ihr die erforderliche Leistungsfähigkeit bescheinigt worden. Das gelte insbesondere auch für die finanzielle Leistungsfähigkeit. Die VSt habe es unterlassen zu prüfen, ob durch die neuen Konsortialmitglieder eine mindestens gleich gute Eignung der verändert zusammengesetzten Bewerbergemeinschaft gewährleistet sei. Auch habe sie nicht geprüft, ob die Vergabebedingungen

hinsichtlich der Projektfinanzierung auf andere Weise als durch Nachweis der erforderlichen Eigenkapitalausstattung erfüllt würden. In Betracht käme insbesondere die Erfüllung der Option 2 der Vergabebedingungen. Weiterhin habe es die VSt unterlassen, etwaige für die Prüfung noch erforderliche Unterlagen von der ASt nachzufordern. Die ASt beantragt daher:

1. ein Nachprüfungsverfahren gemäß § 107 GWB der oben genannten Ausschreibung durchzuführen,
2. die Wertung der Antragsgegnerin aufzuheben, das Angebot der Antragstellerin für einen Zuschlag nicht mehr in Betracht zu ziehen,
3. der Antragsgegnerin aufzugeben, das Angebot der Antragstellerin unter Berücksichtigung der Entscheidung der Vergabekammer neu zu werten,
4. der Antragsgegnerin zu untersagen, den Zuschlag auf der Grundlage ihrer bisherigen Wertung an andere Bieter als die Antragstellerin zu erteilen,
5. festzustellen, dass die Antragstellerin durch das Vergabeverfahren in ihren Rechten verletzt ist,
6. die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten für notwendig zu erklären,
7. der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Nachprüfungsantrag ist der VSt am 2. Juli 2001 zugestellt worden.

In ihrer Erwiderung vom 9. Juli 2001 beantragt die VSt,

1. der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen,
2. die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die VSt ist der Auffassung, dass die ASt den angeblichen Verfahrensverstoß nicht rechtzeitig gerügt habe. Die Entscheidung, dass sie mangels finanzieller Leistungsfähigkeit für einen Zuschlag nicht in Betracht gezogen werden könne, datiere vom 26. April 2001 und sei der ASt am gleichen Tag zugestellt worden. Erstmals mit Schreiben vom 1. Juni 2001 habe die ASt gegenüber der VSt deutlich werden lassen, dass sie gegebenenfalls Rechtsmittel gegen die Entscheidung der VSt einlegen werde. Diese Androhung sei für eine wirksame Rüge unverzichtbar. Schon aus diesem Grund könnten weder in dem Telefongespräch zwischen der ASt und der VSt am 30. April 2001 noch in dem Schreiben vom gleichen Tag eine Rüge

erblickt werden. Die VSt bestreitet im übrigen den Vortrag der ASt zum Inhalt des Telefongesprächs. Die ASt habe auch bei dieser Gelegenheit lediglich um weitere Informationen gebeten bzw. ein klärendes Gespräch vorgeschlagen. Aber selbst wenn die Rügefrist erst mit dem Schreiben der VSt vom 14. Mai 2001 in Lauf gesetzt sein sollte, wäre die Rüge am 1. Juni 2001 verspätet erfolgt.

Nach dem Rückzug der ... aus der ursprünglichen Bietergemeinschaft habe die Eignung der ASt als Bieter in dem Vergabeverfahren erneut geprüft werden müssen. Dazu zählte insbesondere auch ihre finanzielle Leistungsfähigkeit. Die Prüfung habe sich auf die ASt beschränken müssen, weil hinsichtlich der von ihr als mögliche neue Konsortialpartner benannten Unternehmen keine nachprüfbaren Unterlagen vorlagen. Der ASt sei aus den "Fragen/Antworten zu den Vergabeunterlagen" bekannt gewesen, dass ein neues Mitglied einer Bewerbungsgemeinschaft alle Erklärungen abgeben müsste, die für den Teilnahmeantrag vorgesehen waren. Diese - prüffähigen - Unterlagen seien bis heute nicht vorgelegt worden. Die von der ASt in ihrem Angebot vom 31. Januar 2001 insoweit zu den künftigen Konsortialpartnern gemachten Angaben seien unverbindlich gewesen und hätten sich - im Falle von ... - sogar nur auf einen Zeitpunkt nach der Erteilung des Zuschlags bezogen. Es wäre eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots gegenüber den anderen Bietern gewesen, wenn die VSt hätte abwarten sollen, dass die ASt ihre Mitteilung über künftige Konsortialpartner in eine prüffähige Form bringt.

Unzutreffend sei die Behauptung der ASt, ihr seien die tragenden Gründe für die ablehnende Entscheidung nicht hinreichend mitgeteilt worden. Diese seien vielmehr in dem Schreiben der VSt vom 26. April 2001 ausdrücklich - auch unter Hinweis auf Ziff. D.3 der Informationsbroschüre sowie der "Fragen/Antworten zu den Vergabeunterlagen" - benannt worden. Unzutreffend sei ferner die Behauptung, sie sei von der VSt nach dem Ausscheiden der ursprünglichen Konsortialpartner zur Angebotsabgabe aufgefordert worden. Der Hinweis der ASt auf die in den Vergabeunterlagen Teil II: Verdingungsunterlagen, A 1, vorgesehenen Optionen gehe fehl, weil sich die dort genannten Optionen auf eine Liquiditätsgarantie für die erst nach dem Zuschlag durch den erfolgreichen Bieter zu gründende Projektgesellschaft bezögen und daher im Rahmen der Prüfung der Leistungsfähigkeit im Teilnahmewettbewerb keine Rolle gespielt hätten.

In ihrem Schriftsatz vom 16. Juli 2001 vertritt die ASt die Auffassung, das Schreiben der ... vom 30. Januar 2001 sei in dem Sinne zu verstehen, dass sie, die ASt, darin aufgefordert werde, ein Angebot abzugeben, dessen inhaltliche Prüfung nicht daran scheitern werde, dass zu dem Zeitpunkt noch kein neuer, gleichwertiger Konsortialpartner vorhanden war. Wenn die VSt diesen Umstand später jedoch zur Grundlage ihrer Beurteilung des Angebots mache, handele sie rechtswidrig. Die in dem Schreiben der VSt vom 26. April 2001 gegebene Begründung lasse nicht erkennen, ob nur die Eigenkapitalausstattung der ASt oder auch die der von ihr benannten künftigen Konsortialpartner geprüft worden sei. Der ASt sei daher eine Überprüfung der Tragfähigkeit der Gründe nicht möglich gewesen, so dass schon aus diesem Grund keine zu hohen Anforderungen an den Inhalt einer Rüge gestellt werden dürften. Die VSt habe den Wunsch der ASt, ein klärendes Gespräch zu führen, zumindest geprüft. Bis zu einer Entscheidung hierüber hätte sie keine weitere Rüge erheben können. Auch ihr Schreiben vom 1. Juni 2001 sei noch als unverzügliche Rüge zu werten. An die Voraussetzungen für die Unverzüglichkeit seien in diesem Fall geringere Anforderungen zu stellen, weil der Zeitpunkt des Zuschlags nicht unmittelbar bevorstanden habe. Letztlich sei zu berücksichtigen, dass weder in dem Schreiben der VSt vom 26. April 2001 noch in dem vom 14. Mai 2001 ein Hinweis auf die Rechtsfolgen einer nicht rechtzeitig erhobenen Rüge enthalten gewesen sei.

Bei der Eignungsprüfung hätte die VSt richtigerweise auch die neuen Konsortialmitglieder einbeziehen müssen. Im Zeitpunkt der Angebotsabgabe habe die ASt noch keine neuen, aktuellen Konsortialpartner nennen können, sondern habe der VSt lediglich eine zukünftige Änderung der Bewerbergemeinschaft angekündigt. Die VSt habe das Angebot in Kenntnis dieser Umstände als verfahrensgerecht akzeptiert, weil die ASt ausdrücklich zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sei. Die VSt habe auch nicht darauf hingewiesen, dass sie beabsichtige, die Frage der finanziellen Leistungsfähigkeit ausschließlich im Hinblick auf die ASt zu prüfen.

Es wäre die Pflicht der VSt gewesen, die ASt darauf hinzuweisen, dass sie sich zur Prüfung der veränderten Bewerbergemeinschaft außer Stande sehe, sofern für die potentiellen Konsortialmitglieder die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht werden; sie hätte der ASt zumindest eine Frist setzen müssen, bis zu der die zur Prüfung erforderlichen Dokumente hätten vorgelegt werden müssen (vgl. Ziffer 5.19 der Verdingungsunterlagen Teil 1). Das gelte auch für die Zusagen der Banken. Unabhängig davon sei die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Konsortialpartner ohne weiteres überprüfbar gewesen, da es sich bei ihnen um publizitätspflichtige Unternehmen handelte.

Die VSt habe den Ausschluss der ASt aus der Liste der Bewerber damit begründet, dass die Eigenkapitalausstattung nicht ausreichend sei, um ein Projekt dieser Art und Größenordnung durchzuführen, sie habe jedoch nicht verdeutlicht, welche Höhe der Eigenkapitalausstattung erforderlich sei. Die Anforderungen zur Finanzierung der Projektgesellschaft würden von der ASt erfüllt werden.

Die Auffassung der VSt, dass sie berechtigt sei, "einen Prüfungsschritt zurückzugehen" und zu fragen, ob das Angebot der ASt zum damaligen Zeitpunkt zum Teilwettbewerb zugelassen worden wäre, sei rechtswidrig. Entscheidend sei allein, ob sie in der Lage sei, die Vergabebedingungen zu erfüllen. Verfüge der Bieter über Informationen, welche Anforderungen an die Finanzierung der Projektgesellschaft zu stellen sind, und weise er nach, dass er in der Lage sei, diese Anforderungen auch zu erfüllen, so müssten schon besondere Gründe angegeben werden, die das Zurückgehen auf einen früheren Zustand rechtfertigen könnten. Von der VSt seien keine Tatsachen vorgetragen worden, aus denen sich solche besonderen Gründe herleiten ließen. Die VSt habe das Angebot der ASt in Kenntnis des Ausscheidens des früheren Konsortialpartners und der Absicht der ASt, neue Konsortialpartner zu nennen, entgegengenommen. Vor diesem Hintergrund hätte sie das Angebot daraufhin überprüfen müssen, ob es zur Realisierung des geplanten Projekts geeignet ist. Das Anlegen des Prüfungsmaßstabes, der für den Teilnahmewettbewerb galt, sei dagegen treuwidrig. Außerdem würde ein Zurückgehen auf einen früheren Prüfungsschritt Sinn und Zweck des Vergabeverfahrens widersprechen. Danach solle der Bieter ausgewählt werden, dessen Angebot die Anforderungen am ehesten erfüllt. Wenn dem Bieter die konkreten Anforderungen zur Finanzierung der Projektgesellschaft bekannt seien und er in der Lage sei, diese tatsächlich zu erfüllen, so könne es nach Sinn und Zweck des Vergabeverfahrens nur darauf ankommen. Es könne nicht mehr entscheidend sein, ob der Bieter nach der subjektiven Einschätzung der VSt aller Erwartung nach die Voraussetzung habe, um eine Finanzierung der Projektgesellschaft zu sichern, wenn schon überprüft werden könne, ob die Finanzierung gesichert ist. Der Umstand, dass sich die Zusage der ... auf einen Zeitraum nach Erteilung des Zuschlags bezogen habe, schade nicht, denn auch eine bedingte Zusage sei für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ausreichend.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das von der VSt gewählte Verfahren – Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb - seien nicht gegeben (vgl. § 3 a Ziff. 1 Abs. 4 lit. c VOL/A), denn es sei nicht ersichtlich, inwiefern die vertraglichen Spezifikationen des von der VSt zu vergebenden

Dienstleistungsauftrags nicht hinreichend genau festgelegt werden könnten. Auch die Voraussetzungen der weiteren Regelungen des § 3 a Ziff. 1 Abs. 4 VOL/A seien nicht gegeben. Grundsätzlich müssten öffentliche Auftraggeber das offene Verfahren wählen (§ 101 Abs. 5 GWB).

Einer Auflage der Vergabekammer folgend hat die ASt mit Schriftsatz vom 19. Juli 2001 ergänzend vorgetragen, dass eine Absichtserklärung zum Abschluss eines Konsortialvertrages zwischen ... und der ASt bestand, der nach Eingang der Absage durch die VSt jedoch nicht abgeschlossen wurde. In der Zeit zwischen dem 14. Mai und dem 1. Juni 2001 habe es keine Kontakte zwischen den Beteiligten hinsichtlich eines Gesprächstermins gegeben. Statt dessen habe es aber Kontakte zwischen der ASt und ihren potentiellen Konsortialpartnern gegeben, bei denen der Inhalt des Schreibens abgestimmt worden sei, das die ASt am 1. Juni 2001 an die VSt gesandt hat.

Mit Schriftsatz vom 23. Juli 2001 hat die VSt ergänzend vorgetragen, dass die Behauptung der ASt, technische Präferenzen der VSt hätten letztlich dazu geführt, das Angebot der ASt zurückzuweisen, unzutreffend sei. Der Ausschluss sei allein wegen der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der ASt erfolgt. Unrichtig sei ferner die Behauptung, die ASt sei von der VSt direkt oder indirekt zur Abgabe eines Angebots ohne Beteiligung der ... aufgefordert oder ermutigt worden. Zwar hätten zwischen der ASt und einem Vertreter der ... Telefongespräche stattgefunden. Diese hätten aber nur eine zeitliche Abstimmung über die Abgabe der Angebote zum Inhalt gehabt. Aus dem Vermerk über das Gespräch zwischen der ASt und ihren potentiellen Konsortialpartnern vom 26. April 2001 ergebe sich, dass diese zu dem Zeitpunkt die notwendigen Unterlagen, insbesondere das von der ASt abgegebene Angebot, noch nicht kannten. Ferner ergebe sich aus dem Vermerk, dass die ... zu dem Zeitpunkt noch nicht endgültig über ihre Teilnahme an einem Konsortium entschieden habe. Die Auffassung der ASt, sie, die VSt, hätte sie nach der Angebotsabgabe gegebenenfalls unter Fristsetzung auffordern müssen, die Mitglieder einer neuen Bietergemeinschaft bekannt zu geben und nachprüfbare Unterlagen vorzulegen, sei fehlerhaft. Dazu habe weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht eine Verpflichtung bestanden.

In je einem weiteren Schriftsatz vom 24. Juli 2001 haben die ASt und die VSt ihr Vorbringen zusätzlich präzisiert.

In der mündlichen Verhandlung am 25. Juli 2001 hatten die Beteiligten Gelegenheit, ihre Standpunkte darzulegen und mit der Kammer zu erörtern.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze, die Verfahrensakte und die Vergabeakten, die der Kammer - soweit ersichtlich - vollständig vorgelegen haben, verwiesen.

## II.

1. Der Antrag auf Einleitung des Nachprüfungsverfahrens ist unzulässig.

- a) Die angerufene Vergabekammer des Bundes ist für die Entscheidung über den Antrag zuständig, weil der ausgeschriebene Auftrag dem Bund zuzurechnen ist (§ 104 Abs. 1 GWB).
- b) Bei der ausgeschriebenen Leistung handelt es sich um einen öffentlichen Auftrag im Sinne von § 99 Abs. 4 GWB. Trotz der vorgesehenen privaten Finanzierung der Leistung handelt es sich nicht um einen Konzessionsvertrag, weil der Auftragnehmer sein Entgelt nicht aus den zu erhebenden Gebühren, sondern als leistungsabhängige Vergütung direkt vom Auftraggeber erhält.
- c) Der maßgebliche Schwellenwert ist überschritten (§ 100 Abs. 1 iVm § 2 Nr. 2 VgV).
- d) Die ASt ist gemäß § 107 Abs. 2 GWB antragsbefugt. Sie hat hinreichend dargelegt, dass ihr durch die Entscheidung der VSt, ihr Angebot für einen Zuschlag nicht in Betracht zu ziehen, ein Schaden droht.
- e) Die ASt hat den behaupteten Vergaberechtsverstoß, soweit er sich auf die Nichtberücksichtigung ihres Angebots bezieht, nicht unverzüglich im Sinne von § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB gerügt.

Erstmals mit Schreiben der VSt vom 26. April 2001 ist die ASt davon in Kenntnis gesetzt worden, dass ihr Angebot mangels eines Nachweises der finanziellen Leistungsfähigkeit für einen Zuschlag nicht in Betracht gezogen werden kann. Entgegen der Auffassung der VSt kann diese Mitteilung aber nicht für den Beginn der Rügefrist maßgeblich sein. Denn die ASt hat ohne Kenntnis von dieser Entscheidung der VSt in ihrem Schreiben vom 27. April 2001 einen ergänzenden Sachverhalt mitgeteilt und vorausschauend ihre Einschätzung wiedergegeben, dass nunmehr die Leistungsfähigkeit nicht mehr in Frage stehen dürfte. In ihrem Schreiben vom 30. April 2001 nimmt sie auf diesen – alten - Sachverhalt Bezug, indem sie erklärt, dass ihr die Entscheidung der VSt unter den nunmehr von ihr dargelegten Umständen unerklärlich sei, und gleichzeitig um die Anberaumung eines Gesprächstermins bittet. Dies hat erkennbar den Sinn, mit der VSt in einen Dialog einzutreten, um zu erfahren, ob über die Mitteilung der Bildung eines neuen Konsortiums der Nachweis der Leistungsfähigkeit erbracht ist. Es kann dahinstehen, ob bei dem vorangegangenen Telefongespräch vom selben Tage – wie die ASt behauptet - dem Erfordernis, dass ein Verfahrensfehler geltend gemacht werden muss, Genüge getan worden ist, oder ob es sich, wie die VSt unter Bestreiten des Vortrags der ASt meint, lediglich um eine Bitte um weitere Aufklärung gehandelt hat. Selbst wenn die ASt bei diesen Gelegenheiten auf einen vermeintlichen Verfahrensfehler hingewiesen haben sollte, so könnte sich diese Rüge nach dem Vorbringen der ASt nur auf eine zukünftige Entscheidung beziehen, die auf der Grundlage des von ihr am 27. April 2001 ergänzend vorgetragenen Sachverhalts durch die VSt zu treffen war. Die ihr am 26. April 2001 mitgeteilte Entscheidung, die auf der Grundlage des bisherigen Sachverhalts getroffen worden ist, ist von der ASt gar nicht als fehlerhaft gerügt worden. Und ein „rügefähiger“ Sachverhalt liegt in bezug auf das neue Vorbringen der ASt noch nicht vor. Folgerichtig hat die VSt das Schreiben der ASt vom 27. April 2001 zum Anlass genommen, sich erneut mit dem Sachverhalt zu beschäftigen; sie hat damit ihre Entscheidung vom 26. April 2001 infrage gestellt. In dem Schreiben der ... vom 4. Mai 2001 an die ASt heißt es daher auch, dass die Mitteilungen gegenwärtig geprüft würden und dass die ASt über das Ergebnis der Prüfung kurzfristig informiert werde. Die VSt hat sich in den Besprechungen am 8. und 10. Mai 2001 mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt. Über das Ergebnis ist die ASt durch das Schreiben der VSt vom 14. Mai 2001 fernschriftlich unterrichtet worden, in dem ihr mitgeteilt wurde, dass der neue Sachvortrag keine sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthielte, die zu einer anderen Entscheidung Anlass geben könnten.

Entgegen der Auffassung der VSt handelt es sich bei dem Schreiben vom 14. Mai 2001 nicht um eine bloße Wiederholung der Entscheidung vom 26. April 2001, sondern, wie oben dargelegt, um eine neue Entscheidung aufgrund eines geänderten Sachverhalts. Dem steht nicht entgegen, dass die neue Entscheidung mit der vorangegangenen im Ergebnis identisch ist.

Diese Entscheidung hat die ASt in ihrem Schreiben vom 1. Juni 2001 ausdrücklich gerügt, wobei sie im einzelnen dargelegt hat, warum die Entscheidung nach ihrer Auffassung fehlerhaft ist. Zugleich hat sie auch für den Fall, dass die Entscheidung von der VSt nicht revidiert würde, die Einlegung von Rechtsmitteln angekündigt. Die Ausführungen erfüllen damit alle Voraussetzungen für eine Rüge im Sinne von § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB.

Die nach 18 Tagen erhobene Rüge ist aber nicht unverzüglich geltend gemacht worden. Unverzüglich bedeutet, dass der Bieter den Verstoß gegen die Vergabevorschriften unter Berücksichtigung der für die Prüfung und Begründung der Rüge notwendigen Zeit so bald gegenüber dem Auftraggeber zu rügen hat, als es ihm nach den Umständen möglich und zumutbar ist (BGH NJW-RR 1994, 1108f). Unter Berücksichtigung einer dem Bieter zuzubilligenden angemessenen Überlegungsfrist, der Interessen des Auftraggebers sowie der etwaigen besonderen Verhältnisse des Einzelfalls hat das OLG Düsseldorf (Beschl. vom 13.04.1999, Verg 1/99) eine Frist von zwei Wochen (als Obergrenze) als in der Regel angemessen angesehen. Diese Frist muss auch im vorliegenden Fall als ausreichend gelten. Es sind keine besonderen Umstände erkennbar, die eine längere Frist begründen könnten. Die Entscheidung vom 14. Mai 2001 kam für die ASt nicht völlig überraschend, vielmehr war sie nach der ersten Entscheidung vom 26. April 2001 und den zwischenzeitlichen Kontakten von der Problematik her absehbar. Damit hatte die ASt eine ausreichend lange Überlegungsfrist. Sie war zu diesem Zeitpunkt bereits anwaltlich beraten, so dass sie um die Umstände, die im Zusammenhang mit der Unverzüglichkeit zu berücksichtigen sind, wissen musste. Die Tatsache, dass sie sich vor Abfassung der Rüge mit ihren in Aussicht genommenen Konsortialpartnern ins Benehmen setzen wollte, kann eine längere Frist nicht begründen. Diese Abstimmung war rechtlich nicht erforderlich, weil nur die ASt an dem Vergabeverfahren beteiligt ist. Außerdem kann erwartet werden, dass eine Abstimmung auch mit Großunternehmen, bei denen derartige Entscheidungen nicht von Einzelpersonen, sondern von Gremien getroffen werden, in dringenden Fällen durch den

Einsatz von Telefon und Fax innerhalb der Zwei-Wochen-Frist möglich gemacht wird. Der Umstand, dass der Zuschlag durch die VSt nicht unmittelbar bevorstand, kann unter diesen Umständen ebenfalls nicht zur Begründung einer längeren Frist herangezogen werden. Letztlich kann sich die ASt auch nicht mit Erfolg auf die Entscheidung der 1. Vergabekammer des Bundes (Beschl. vom 15.09.1999, VK 1-19/99) berufen. In dem dort entschiedenen Fall musste die Bieterin, um den Verfahrensverstoß in vollem Umfang zu erkennen, zunächst Informationen bei ihren Vorlieferanten einholen. Außerdem war sie zu dem Zeitpunkt, als ihr die Umstände, die einen möglichen Verfahrensfehler begründen konnten, bekannt wurden, noch nicht anwaltlich beraten, sondern musste das erst in die Wege leiten. Vergleichbare Umstände sind für den vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Unbeachtlich ist endlich auch der Einwand der ASt, dass die VSt keinen Hinweis auf die Rechtsfolgen einer nicht rechtzeitigen Rüge gegeben hat. Eines solchen Hinweises bedurfte es nicht. Außerdem wurde die ASt anwaltlich beraten.

Soweit die Rüge eines Verfahrensverstößes damit begründet wird, dass die Voraussetzungen für die von der VSt gewählte Verfahrensart, nämlich eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb, nicht vorliegen würden, so war der Verstoß bereits aufgrund der Bekanntmachung erkennbar und hätte spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber der VSt gerügt werden müssen (§ 107 Abs. 3 Satz 2 GWB).

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 3 GWB.

Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten von Seiten der VSt war nicht erforderlich. Die Problematik dieses Nachprüfungsverfahrens hat sich auf die Fragestellungen reduziert, ob die Rüge eines Verstoßes gegen Vergaberechtsvorschriften unverzüglich erhoben und die Leistungsfähigkeit der ASt nachgewiesen sind. Dabei geht es um eine auftragsbezogene Sach- bzw. Rechtsfrage, deren Beantwortung der Auftraggeber durch das Vorhandensein der erforderlichen Sachkunde und Rechtskenntnis ohnehin organisieren muss (vgl. dazu OLG Düsseldorf, Beschl. vom 20.07.2000, Verg 1/00). Im übrigen ist die VSt während der gesamten Dauer der Vergabeverfahrens anwaltlich beraten worden.



#### IV.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, beim Oberlandesgericht Düsseldorf - Vergabesenat -, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

Burchardi

Dr. Pulvermüller

Glaser